

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

Erste Änderungssatzung zur STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG 2014 vom 26.06.2015

für den Studiengang Nachhaltige Unternehmensführung (Master of Arts)

gültig ab Wintersemester 2015/2016

Die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studienganges Nachhaltige Unternehmensführung 2014 wird wie folgt geändert:

Präambel

- Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung

§ 5

- Einfügung eines neuen §5 (5) mit dem Wortlaut:
*„Wahlpflichtmodule und das WPFM „Aktuelle Themen“ können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Wahlpflichtmodul und des WPFM „Aktuelle Themen“ angebotenen Plätze, wird den Bewerbern und Bewerberinnen aus den Semestern der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule angeboten werden. Wenn notwendig, wird ein Losverfahren durchgeführt. Das Anmeldeverfahren zur Belegung der Wahlpflichtmodule und des WPFM „Aktuelle Themen“ wird durch das Dekanat bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Dem schließt sich ein Auswahlverfahren der Module an, in denen Unter- und Überbelegungen identifiziert werden. Über die Anerkennung des Modules aktuelle Themen entscheidet der/die Studiengangleiter*in.“*

§ 6

- Änderung der Überschrift von „Projektarbeit und Praktikum“ in „Projektpraktikum“.
- § 6 (2)
 - Ergänzung des Wortes Praktikum um „Projekt-“, zu „Projekt-Praktikum“ jeweils im ersten und dritten Satz.
 - „Praktikumsordnung“ wird ersetzt durch „Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum (PrakO)“
 - Im dritten Satz wird „oder“ ersetzt durch „und“.

§ 7

- Einfügung eines neuen § 7 (2) mit dem Wortlaut:
*„Studierende können formlos bei den jeweiligen Prüfer*innen beantragen, dass eine mündliche Prüfung oder ein Referat als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der/die Prüfer*in entscheidet über den Antrag.“*

- Die Nummerierung der folgenden Absätze § 7 (3), (4) und (5) wurde entsprechend der Einfügung von (2) angepasst.

§ 8

- In § 8 (3) wird ersatzlos gestrichen „Beide Gutachter/innen müssen die Kriterien eines Prüfers erfüllen (§ 8 RSPO).“
- In § 8 (4) wird „Bei der Anmeldung müssen alle Prüfungen mit Ausnahme von maximal zwei Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sein.“ ersetzt durch „Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75% der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und die Verteidigung ausgegeben. Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden.“
- Der § 8 (7) wird der Wortlaut „Die Master-Thesis wird durch die beiden Gutachter/innen bewertet, deren Noten zu je 50 Prozent in die Gesamtnote eingehen. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Der/die Drittgutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,0 ist die Thesis nicht bestanden.“ ersetzt durch „Die Master-Thesis und die Verteidigung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Sie oder er kann auch Juniorprofessor*in in dem Fachgebiet sein.“
- Einfügung eines neuen §8 (8) mit dem Wortlaut: „Die Master-Thesis wird durch zwei Gutachter*innen bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden mindestens ausreichend lautenden Noten geht zu 70% in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,0 ist die Thesis nicht bestanden.“

Curriculum 1. Semester, Modul „Nachhaltigkeit und nachhaltige Unternehmensführung“

- ECTS wurde geändert von 8 auf 6.

Curriculum 1. Semester, Modul „Strukturiertes und kreatives Arbeiten“

- In den Teilmodulen „Methoden der empirischen Forschung“ und „Selbstmanagement“ wurde ECTS jeweils geändert von 4 auf 6.
- Die Prüfungsleistung wurde geändert:
 - von „K90 und R (Referat)“ für die Teilmodule A und B,
 - in „Beleg“ für Teilmodul A und „Referat und Beleg“ für Teilmodul B.
- Die Struktur wurde verändert, um die Kombination von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bei den Teilmodulen des Moduls aufzulösen. Die bisherige und die geänderte Struktur sind in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Strukturiertes und kreatives Arbeiten	Teilmodul A: Methoden der empirischen Forschung Erhebungsmethoden, Fragebogendesign, Auswertung, Statistik, multivariate Analysemethoden, SPSS, Interpretation	P	4	4		K90 u. R	Modulendnote jeweils 50%
	Teilmodul B (1 von 2 WPFM zu belegen): 1 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung: Kreativitätstechniken für Individuen und Gruppen, Kleingruppenmoderation, Konfliktlösungsstrategien 2 - Selbstmanagement: Zeit- und Stressmanagement, Persönlichkeitsentwicklung, Führungskompetenzen, Motivation	WP FM	4	4			

Strukturiertes und kreatives Arbeiten (1 von 2 WPFM zu belegen) 1 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung & Methoden der empirischen Forschung 2 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung & Selbstmanagement	1 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung & Methoden der empirischen Forschung						
	Teilmodul A - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung: Kreativitätstechniken für Individuen und Gruppen, Kleingruppenmoderation, Konfliktlösungsstrategien	WP FM	4	4		B	Teilmodul A (Beleg 50%) und Teilmodul B (B 25% und R 25%)
	Teilmodul B - Methoden der empirischen Forschung: Erhebungsmethoden, Fragebogendesign, Auswertung, Statistikgrundlagen, multivariate Analysemethoden, SPSS, Interpretation	WP FM	6	4		B u. R	
	2 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung & Selbstmanagement						
	Teilmodul A - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung: Kreativitätstechniken für Individuen und Gruppen, Kleingruppenmoderation, Konfliktlösungsstrategien	WP FM	4	4		B	Teilmodul A (Beleg 50%) und Teilmodul B (B 30% und R 20%)
	Teilmodul B - Selbstmanagement: Zeit- und Stressmanagement, Persönlichkeitsentwicklung, Führungskompetenzen, Motivation	WP FM	6	4		B u. R	

Curriculum 2. Semester, Wahlmodul „Business English“

- Das fakultative Wahlmodul „Business English“ wurde aus dem Curriculum ersatzlos gestrichen, wird aber weiterhin angeboten.

Curriculum 2. Semester, Modul „Spezialisierung 1“

- Das Wahlpflichtmodul „*Nachhaltiges Energie- und Ressourcenmanagement*“ wurde ersetzt durch das Wahlpflichtmodul „*Aktuelle Themen*“. Das Modul dient als „Platzhalter“ für

Studienangebote zu aktuellen Themen. Diese können von der Studiengangsleitung festgelegt werden. Erfolgt dies nicht, können geeignete Studienangebote anderer Masterstudiengänge gewählt werden. Geeignet sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule der HNE Eberswalde oder anderer Hochschulen im In- und Ausland, welche die formalen Voraussetzungen an den ECTS-Umfang (ETCS 6) erfüllen. Die Inhalte der gewählten Module sollen in sinnvollem Zusammenhang mit den Zielen des Masterstudiengangs stehen.

- Die Prüfungsleistung des Wahlpflichtmoduls „Informationsmanagement“ wurde geändert von „Beleg“ in „Klausur 90“ mit der Gewichtung „Modulendnote zu 60% B und zu 40% R“.

•

Curriculum 2. Semester, Modul „Spezialisierung 2“

- Bei beiden Wahlpflichtmodulen wurde die Prüfungsleistung geändert von „Klausur 90“ in „Beleg und Referat“.

Curriculum 3. Semester, Modul „Spezialisierung 3“

- Der Modulname wurde geändert von „Sustainable Entrepreneurship – Grundlagen“ in „Spezialisierung 3“.
- „Spezialisierung 3“ besteht aus zwei Wahlpflichtmodulen.
- Das erste Wahlpflichtmodul „Sustainable Entrepreneurship – Grundlagen“ entspricht dem bisherigen Pflichtmodul „Sustainable Entrepreneurship – Grundlagen“. Die Prüfungsleistung wurde geändert von „Referat“ zu „Klausur 90“.
- Das zweite Wahlpflichtmodul „Aktuelle Themen“ dient als „Platzhalter“ für Studienangebote zu aktuellen Themen. Diese können von der Studiengangsleitung festgelegt werden. Erfolgt dies nicht, können geeignete Studienangebote anderer Masterstudiengänge gewählt werden. Geeignet sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule der HNE Eberswalde oder anderer Hochschulen im In- und Ausland, welche die formalen Voraussetzungen an den ECTS-Umfang (ETCS 6) erfüllen. Die Inhalte der gewählten Module sollen in sinnvollem Zusammenhang mit den Zielen des Masterstudiengangs stehen.

Curriculum 4. Semester, Modul „Spezialisierung 4“

- Der Modulname wurde geändert von „Spezialisierung 3“ in „Spezialisierung 4“.
- Die Prüfungsleistung des Wahlpflichtmoduls „Sustainable Entrepreneurship – Vertiefung“ wurde geändert von „Klausur 90 und Referat“ in „Beleg und Referat“.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen wurde neu formuliert

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung werden.

- (3) Die Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung immatrikuliert worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in den Geltungsbereich der neuen Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Bestandene Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Nachhaltige Unternehmensführung vom 08.01.2014 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Verschiedene Paragraphen

- Der gesamte Text dieser Ordnung wurde im Sinne einer gendergerechten Schreibweise an die entsprechende Richtlinie der HNE Eberswalde angepasst.

Lesefassung

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

Erste Änderungssatzung zur STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG 2014 vom 26.06.2015

für den Studiengang Nachhaltige Unternehmensführung (Master of Arts)

gültig ab Wintersemester 2015/2016

Auf Grundlage von

- § 9 Absatz 1 bis 3 § 18 Abs.1 bis Abs. 4; §19 § 22 Abs.1 und 2; § 72 Abs.2 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr.:18),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II/15 Nr.12),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.11.2014 und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung (RSPO), hat der Fachbereichsrat Nachhaltige Wirtschaft der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 08.04.2015 und zuletzt am 26.06.2015 vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNEE, Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Arts* in dem 4-semesterigen Studiengang „*Nachhaltige Unternehmensführung*“. Der Studiengang hat einen Umfang von 120 ECTS (European Credit Transfer System). Das Curriculum, die Praktikumsordnung sowie das Diploma Supplement sind Bestandteile dieser Ordnung (siehe Anlagen). Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNEE (RSPO).

§ 2 Konsekutivität

Der Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ ist ein konsekutives Angebot, das inhaltlich auf den grundständigen Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften aufbaut.

§ 3 Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang „*Nachhaltige Unternehmensführung*“ bietet eine anwendungsorientierte Managementausbildung, die den Studierenden Fach-, Methoden- sowie persönliche Kompetenzen im Kontext einer nachhaltigen Unternehmensführung vermittelt.

Die Studierenden werden befähigt, Aspekte einer nachhaltigen Unternehmensführung in der Praxis zu implementieren, als Unternehmensgründer*in aktiv zu werden sowie Unternehmen und Organisationen auf deren Weg zu einem nachhaltigkeitsorientierten Geschäftsmodell zu begleiten und zu beraten. Die im Masterstudiengang erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS. Dieser ist auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil (z.B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen) zu erlangen. Dabei sind mindestens 60 ECTS aus dem Bereich wirtschaftswissenschaftlicher Kernmodule des Erststudiums nachzuweisen. Zu den relevanten Studienmodulen zählen unter anderem Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Steuerlehre, Mathematik, Statistik, Wirtschafts- und Unternehmensrecht, Personalwirtschaft, Controlling, Marketing, Marktforschung, Unternehmensführung.

Sollten die geforderten 60 ECTS in den wirtschaftswissenschaftlichen Kernmodulen nicht im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben worden sein, ist es möglich, diese wie folgt zu kompensieren:

- a) durch nachgewiesene einschlägige extra-curriculare Zusatzqualifikationen

b) durch nachgewiesene einschlägige Berufspraxis.

Zum Nachweis sind der Bewerbung aussagekräftige Zertifikate, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse bzw. Tätigkeitsnachweise etc. beizufügen. Über die Anerkennung extra-curricularer Zusatzqualifikationen bzw. der einschlägigen Berufspraxis entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Die oben beschriebenen besonderen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind erforderlich, da der konsekutive Studiengang inhaltlich auf bestehendes betriebswirtschaftliches Grundwissen aufbaut. Dieses trifft in besonderem Maße auf die Module „Nachhaltigkeit und Nachhaltige Unternehmensführung“, „Rahmenbedingungen nachhaltigen Wirtschaftens“, „Sustainable Supply Chain Management“, „Spezialisierung 1 - 3“ und „Nachhaltige Personalführung und Interkulturelles Management“ zu. Die oben genannten wirtschaftswissenschaftlichen Kernmodule des Erststudiums sind in besonderem Maße geeignet, das erforderliche Grundwissen zu erwerben.

- (3) Für ausländische Bewerber*innen gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache, mittels Sprachzertifikat „*Test Deutsch als Fremdsprache*“ (*TestDaF*) mit mindestens viermal der Niveaustufe 4 bewertet, DSH-2 oder vergleichbare Qualifikationen.

Bildungsinländer*innen bewerben sich grundsätzlich wie deutsche Bewerber*innen.

- (4) Bewerber*innen mit einem Abschluss einer deutschen Hochschule, können sich vom 01. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, jedoch zu erwarten ist, dass er rechtzeitig zu Beginn des Masterstudiums erlangt wird. Bewerber*innen können sich mit der Durchschnittsnote bewerben, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis der Abschlussarbeit bleibt insofern unbeachtet. Die Durchschnittsnote muss mindestens den Prüfungsleistungen für 150 ECTS entsprechen. Durchschnittsnote und voraussichtliches Studienende müssen durch die Hochschule der/des Bewerberin/Bewerbers bestätigt werden. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss bzw. eine Bestätigung der Hochschule, dass alle Prüfungsleistungen bestanden wurden, zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

- (5) Alle Bewerber*innen mit einem Abschluss einer ausländischen Hochschule müssen die Studienbewerbung für eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung direkt an *uni-assist e.V.* (*Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V.*; <http://www.uni->

assist.de) richten. Ausgenommen von der Prüfungspflicht durch *uni-assist e.V.* sind Bewerbungen von Absolventinnen/Absolventen von Partnerhochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen.

- (6) Welche Informationen und Dokumente der Bewerbung beizufügen sind, ist der Immatrikulationsordnung der HNEE zu entnehmen.
- (7) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Zahl der dem Masterstudiengang zugewiesenen Studienplätze, werden diese nach dem Grad der Qualifikation (Bewerber/innen mit den besten Abschluss- bzw. Durchschnittsnoten) vergeben.

§ 5 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Die Mindestzahl der Leistungspunkte, beträgt 120 ECTS. Die Credits sind gleichgewichtig auf die vier einzelnen Studiensemester verteilt.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Summe der belegten Module muss für jedes Semester mindestens 30 ECTS ergeben.
- (4) Struktur, Inhalt und Form der Prüfungen bzw. der Module werden im Curriculum und den Modulbeschreibungen beschrieben.
- (5) Wahlpflichtmodule und das WPFM „Aktuelle Themen“ können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Wahlpflichtmodul und des WPFM „Aktuelle Themen“ angebotenen Plätze, wird den Bewerbern und Bewerberinnen aus den Semestern der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule angeboten werden. Wenn notwendig, wird ein Losverfahren durchgeführt. Das Anmeldeverfahren zur Belegung der Wahlpflichtmodule und des WPFM „Aktuelle Themen“ wird durch das Dekanat bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Dem schließt sich ein Auswahlverfahren der Module an, in denen Unter- und Überbelegungen identifiziert werden. Über die Anerkennung des Modules aktuelle Themen entscheidet der/die Studiengangleiter*in.

§ 6 Projekt-Praktikum

- (1) Die Projektarbeit wird im Rahmen eines Praktikums mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten muss dabei mindestens 50 Prozent seiner Arbeitszeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden.
- (2) Die Absolvierung des Projekt-Praktikums ist nachzuweisen und gilt als Prüfungsvorleistung für die Modulprüfung. Genauer regelt die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum (PrakO). Eine weitere Prüfungsvorleistung ist die schriftliche Erstellung und die mündliche Präsentation eines Projektstrukturplans im Rahmen des projektbegleitenden Seminars spätestens nach Ablauf der Hälfte des Projekt-Praktikums.
- (3) In die Bewertung des Moduls werden einbezogen:
 - die in schriftlicher und digitaler Form vorliegenden inhaltlichen Arbeitsergebnisse und die inhaltliche und organisatorische Evaluation des Projektes (Projektbericht),
 - die Präsentation der Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Präsenzseminars.
- (4) Projekte können sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeiten durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen.
- (5) Die schriftliche Prüfungsleistung (Projektbericht) ist durch die/den Prüferin/Prüfer in Form eines benoteten Gutachtens zu bewerten.
- (6) Der Prüfling hat die Projektergebnisse in einem öffentlichen Kolloquium in Form eines 30-minütigen Vortrags zu präsentieren. An den Vortrag schließen sich projektrelevante Fragen der/des Prüferin/Prüfers und der/des Beisitzerin/Beisitzers an. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen, Fragen zu stellen. Einer der beiden Prüfer/innen muss der/die Gutachter/in der Arbeit sein. Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit von dem Kolloquium ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

§ 7 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen sind im Curriculum festgelegt.

- (2) Studierende können formlos bei den jeweiligen Prüfer*innen beantragen, dass eine mündliche Prüfung oder ein Referat als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der/die Prüfer*in entscheidet über den Antrag.
- (3) Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung.
- (4) Die Anmeldungsmodalitäten der Wahlpflichtmodule werden durch die Studiengangleitung spätestens bis zum Ende der Vorlesungsperiode des vorhergehenden Semesters festgelegt. Nur zu Beginn des ersten Semesters wird die Festlegung innerhalb der ersten Vorlesungswoche vorgenommen.
- (5) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses errechnet sich als Durchschnittsnote aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule, einschließlich der Masterthesis. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte.

§ 8 Master-Thesis

- (1) Für die Erstellung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) stehen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten maximal 15 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Datum der Anmeldung (siehe § 9 (4)). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 8 Wochen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (2) Prüfungsvorleistung ist die Vorstellung der Arbeit im Rahmen des begleitenden Kolloquiums.
- (3) Die/der Kandidatin/Kandidat hat sich eigenständig um ein Thema für die Master-Thesis und um den/die Erstgutachter*in sowie den/die Zweitgutachter*in der Master-Thesis zu bemühen.
- (4) Die Anmeldung zur Master-Thesis soll zum Beginn des 4. Semesters erfolgen. Letzter Termin für die Anmeldung ist der 15. April des jeweiligen Jahres. Die Anmeldung ist im Dekanat auf dem entsprechenden Anmeldeformular des Fachbereiches Nachhaltige Wirtschaft zu dokumentieren.

Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75% der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und die Verteidigung ausgegeben. Nach

erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden.

Die Verteidigung der Master-Thesis (Kolloquium) kann erst erfolgen, wenn alle anderen Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

- (5) Die Master-Thesis ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder an das Dekanat zu übersenden (Ausschlussfrist!). Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Master-Thesis hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Thesis – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Thesis – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Weiterhin ist zu versichern, dass die elektronische und die gedruckte Version der abgegebenen Master-Thesis identisch sind.
- (6) Zusätzlich ist das Exemplar für den/die Erstgutachter*in mit einem geeigneten digitalen Speichermedium zu versehen, auf welchem die Kopie der gesamten Arbeit (vorzugsweise im MS Word-Format) sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten, einschließlich der verwendeten Internetquellen, enthalten sind.
- (7) Die Master-Thesis und die Verteidigung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Sie oder er kann auch Juniorprofessor*in in dem Fachgebiet sein.
- (8) Die Master-Thesis wird durch zwei Gutachter*innen bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden mindestens ausreichend lautenden Noten geht zu 70% in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
Ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,0 ist die Thesis nicht bestanden.
- (9) Die Master-Thesis wird in einem öffentlichen Kolloquium präsentiert und zur Diskussion gestellt. Diese mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis) sollte 20 Minuten Vortrag und 30 Minuten Diskussion umfassen. Das Kolloquium wird durch zwei Prüfer*innen,

in der Regel die Gutachter*innen, bewertet. Dabei einigen sich die Prüfer*innen auf eine Note.

- (10) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, kann diese einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden. In diesem Fall gilt § 9 (10).
- (11) Wird die Master-Thesis nicht erfolgreich abgeschlossen, kann diese einmal wiederholt werden. Die Anmeldung des neuen Themas muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Arbeit erfolgen. Eine Verlängerung der Anmeldefrist kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 9 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.A.“.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (5) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- (6) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung werden.
- (7) Die Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung immatrikuliert worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in den Geltungsbereich der neuen Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Bestandene Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen.
- (8) Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Nachhaltige Unternehmensführung vom 08.01.2014 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Anlagen:

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Praktikumsordnung

Anlage 3: Diploma Supplement

Beschluss Fachbereichsrat: 08.04.2015 und zuletzt am 26.06.2015

Genehmigung des Präsidenten: 30.06.2015

Veröffentlichung: 18.09.2015

Anlage 1: Curriculum

Sem.	Studien-schwerpunkt	Modul	Inhaltliche Schwerpunkte	Status	ECTS	SWS	Prüfungs-leistung*	Gewichtung	
1	Grundlagen	Nachhaltigkeit und nachhaltige Unternehmensführung	Einführung NE, verschiedene BWL-Ansätze, nachhaltige Unternehmensführung und ihre Elemente	P	6	6	B u. R	Modulendnote jeweils 50%	
		Rahmenbedingungen nachhaltigen Wirtschaftens	Wirtschaftsordnung und Globalisierung, Postwachstumsökonomie, Green Economy, Wirtschaftsethik, rechtliche Grundlagen	P	8	8	K90 u. R	Modulendnote jeweils 50%	
		Sustainable Supply Chain Management	Compliance/voluntary standards, international labour standards, millenium development goals, UN framework on business and human rights, common sustainability issues in global supply chains, actors and instrument of sustainable supply chain management	P	6	4	K90	Entspricht Modulendnote	
	Persönliche und methodische Kompetenzen	Strukturiertes und kreatives Arbeiten (1 von 2 WPFM zu belegen) 1 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung & Methoden der empirischen Forschung 2 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung & Selbstmanagement	1 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung & Methoden der empirischen Forschung						Teilmodul A (Beleg 50%) und Teilmodul B (B 25% und R 25%)
			Teilmodul A - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung: Kreativitätstechniken für Individuen und Gruppen, Kleingruppenmoderation, Konfliktlösungsstrategien	WPFM	4	4	B		
			Teilmodul B - Methoden der empirischen Forschung: Erhebungsmethoden, Fragebogendesign, Auswertung, Statistikgrundlagen, multivariate Analysemethoden, SPSS, Interpretation	WPFM	6	4	B u. R		
			2 - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung & Selbstmanagement						
Teilmodul A - Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung: Kreativitätstechniken für Individuen und Gruppen, Kleingruppenmoderation, Konfliktlösungsstrategien	WPFM	4	4	B	Teilmodul A (Beleg 50%) und Teilmodul B (B 30% und R 20%)				
Teilmodul B - Selbstmanagement: Zeit- und Stressmanagement, Persönlichkeitsentwicklung, Führungskompetenzen, Motivation	WPFM	6	4	B u. R.					

*) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bestanden sein. Prüfungsvorleistungen werden vom Prüfer am Beginn des Semesters festgelegt, dem Prüfungsausschuss schriftlich und den Studierenden mündlich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss genehmigt diese Festlegung.

Abkürzungen: B = Beleg K = Klausur mP = mündliche Prüfung P = Pflichtmodul R = Referat WPFM = Wahlpflichtmodul

Sem.	Studien-schwerpunkt	Modul	Inhaltliche Schwerpunkte	Status	ECTS	SWS	Prüfungs-leistung*	Gewichtung
2	Grundlagen	Betriebliches Umweltmanagement	Implementierung betrieblicher Umweltmanagementsysteme (EMAS, EMASeasy, ISO 14001/5, ISO 500001, Ökoproofit etc.)	P	6	4	K90	Entspricht Modulendnote
		Sustainable Communication	Ziele und Methoden der Nachhaltigkeitsberichterstattung / Offenlegung, Diskussion von Reportingansätzen und -standards (GRI4, Integrated reporting etc.)	P	6	4	B u. R	Modulendnote zu 60% B und zu 40% R
		Nachhaltige Personalführung und interkulturelles Management	Strategisches Personalmanagement, Menschenbild, Vertrauenskultur, Führungsstil, interkulturelle Denk- und Handlungsweisen, interkulturelle Kommunikationsfähigkeit	P	6	4	B u. R	Modulendnote zu 60% B und zu 40% R
	Speziali-sierung	Spezialisierung 1 (1 von 2 WPFM zu belegen) 1 Informationsmanagement 2 Aktuelle Themen	1 - Informationsmanagement: Nachhaltigkeitscontrolling und Ökobilanzierung	WPFM	6	4	K90	Entspricht Modulendnote
			2 - Aktuelle Themen: Das Modul dient als „Platzhalter“ für Studienangebote zu aktuellen Themen. Diese können von der Studiengangsleitung festgelegt werden. Erfolgt dies nicht, können geeignete Studienangebote anderer Masterstudiengänge gewählt werden. Geeignet sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule der HNE Eberswalde oder anderer Hochschulen im In- und Ausland, welche die formalen Voraussetzungen an den ECTS-Umfang (ETCS 6) erfüllen. Die Inhalte der gewählten Module sollen in sinnvollem Zusammenhang mit den Zielen des Masterstudiengangs stehen.	WPFM	6	4	Ent-sprechend der Modul-beschreibung des gewählten Modules	Entspricht Modulendnote
			1 - Sustainable Consumption and Production: Konsumentensouveränität, Informationsasymmetrie, Grundlagen des Käuferverhaltens, Labels und Zertifizierungen	WPFM	6	4	B u. R	Modulendnote zu 60% B und zu 40% R
			2 - Management von Innovation und Wandel: Innovationsdimensionen, Innovationsakteure und -prozesse, Innovationskultur, Change Management	WPFM	6	4	B u. R	Modulendnote zu 60% B und zu 40% R

*) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bestanden sein. Prüfungsvorleistungen werden vom Prüfer am Beginn des Semesters festgelegt, dem Prüfungsausschuss schriftlich und den Studierenden mündlich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss genehmigt diese Festlegung.

Abkürzungen: B = Beleg K = Klausur mP = mündliche Prüfung P = Pflichtmodul R = Referat WPFM = Wahlpflichtmodul

Sem.	Studien-schwerpunkt	Modul	Inhaltliche Schwerpunkte	Status	ECTS	SWS	Prüfungs-leistung*	Gewichtung
3	Speziali-sierung	Spezialisierung 3 (1 von 2 WPFM zu belegen) 1 Sustainable Entrepreneurship – Grundlagen 2 Aktuelle Themen	1 - Sustainable Entrepreneurship - Grundlagen Ökonomik von Sustainable Entrepreneurship, Social Business und Non-Profit-Organisationen; Gründungsprozess; Businessplan; Präsentationstechniken; Businessetikette; psychologische Grundlagen des Verkaufens	WPFM	6	4	K90	Entspricht Modulendnote
			2 - Aktuelle Themen Das Modul dient als „Platzhalter“ für Studienangebote zu aktuellen Themen. Diese können von der Studiengangsleitung festgelegt werden. Erfolgt dies nicht, können geeignete Studienangebote anderer Masterstudiengänge gewählt werden. Geeignet sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule der HNE Eberswalde oder anderer Hochschulen im In- und Ausland, welche die formalen Voraussetzungen an den ECTS-Umfang (ETCS 6) erfüllen. Die Inhalte der gewählten Module sollen in sinnvollem Zusammenhang mit den Zielen des Masterstudiengangs stehen.	WPFM	6	4	Ent-sprechend der Modul-beschrei-bung des gewählten Modules	Entspricht Modulendnote
	Persönliche und methodische Kompetenzen / Transfer	Praktikum / Projektarbeit	Einführung in Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten; Erarbeitung anwendungsbezogener Lösungen zur nachhaltigen Entwicklung von Unternehmen und Organisationen (Praxisprojekt) im Rahmen eines Praktikums	P	24	6	B u. R	Modulendnote zu 70% B und zu 30% R

*) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bestanden sein. Prüfungsvorleistungen werden vom Prüfer am Beginn des Semesters festgelegt, dem Prüfungsausschuss schriftlich und den Studierenden mündlich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss genehmigt diese Festlegung.

Abkürzungen: B = Beleg K = Klausur mP = mündliche Prüfung P = Pflichtmodul R = Referat WPFM = Wahlpflichtmodul

Sem.	Studien-schwerpunkt	Modul	Inhaltliche Schwerpunkte	Status	ECTS	SWS	Prüfungs-leistung*	Gewichtung
4	Speziali-sierung	Spezialisierung 4 (1 von 2 WPFM zu belegen): 1 Sustainable Entrepreneurship – Vertiefung 2 Nachhaltigkeitsmanage- ment - Vertiefung	1 - Sustainable Entrepreneurship - Vertiefung: Vertiefende Betrachtung von Ansätzen und Instrumenten im Sustainable Entrepreneurship, Entwicklung eines Businessplans	WPFM	8	6	B u. R	Modulendnote zu 70% B und zu 30% R
			2 - Nachhaltigkeitsmanagement - Vertiefung: <i>Nachhaltigkeitsmarketing</i> (Ziele, Aufgaben und Instrumente des Nachhaltigkeitsmarketing) <i>Nachhaltige Finanzierung</i> (Ziele, Akteure und Instrumente von SRI (socially responsible investment), Screening-Ansätze, nachhaltige Unternehmens- und Projektfinanzierung, Brancheninitiativen zu SRI) <i>Fallstudien</i> (Diskussion integrierter Nachhaltigkeits-managementsysteme in Unternehmen anhand praktischer Fallbeispiele)	WPFM	8	6	K90 u. R	Modulendnote zu 70% K90 und zu 30% R
	Transfer	Planspiel	Durchführung eines Planspiels zur praxisnahen Anwendung und Spezialisierung der Studieninhalte.	P	2	2	R	Entspricht Modulendnote
	Transfer	Masterthesis	Kolloquium, schriftliche Arbeit und Verteidigung	P	20	4	B u. mP	Modulendnote zu 70% B und zu 30% mP
	Gesamt				120	68		

*) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bestanden sein. Prüfungsvorleistungen werden vom Prüfer am Beginn des Semesters festgelegt, dem Prüfungsausschuss schriftlich und den Studierenden mündlich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss genehmigt diese Festlegung.

Abkürzungen: B = Beleg K = Klausur mP = mündliche Prüfung P = Pflichtmodul R = Referat WPFM = Wahlpflichtmodul